

Satzung Förderverein Handball HTS/BW96

Stand: 24.03.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Verein zur Förderung des Handballsports der Spielgemeinschaft HTS/BW96 Handball e.V.**

(2) Sitz des Vereins ist Halstenbek (Schleswig-Holstein); das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Zweckverwirklichung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; Zweck ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports in der SG HTS/BW96 Handball.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der in einer Spielgemeinschaft organisierten Handballmannschaften in der SG HTS/BW96 Handball, vorrangig durch Unterstützung der steuerbegünstigten Trägervereine der Spielgemeinschaft und ergänzend durch eigene Maßnahmen wie Zuschüsse zu Trainingsmaterial, Lehrgängen, Trainingslagern und Veranstaltungen und insbesondere Förderung der Jugendarbeit (vgl. §58 AO).

(3) Der Verein ist als Förderverein zur Beschaffung von Mitteln tätig und darf Mittel an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke weitergeben; die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen (vgl. §58 AO).

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die Zwecke und Ziele des Vereins fördern; über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der

Vorstand. Minderjährige Mitglieder bedürfen zu ihrer Aufnahme der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Mitgliedschaft ruht automatisch, wenn der Beitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wurde und die Mahnfrist abgelaufen ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; Näheres regelt die Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

(4) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet ein Gremium, bestehend aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB sowie zwei Beisitzern. Sind keine Beisitzer vorhanden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung fällt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; Höhe, Fälligkeit und Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung und regelt sie in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(2) Die Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Weitere Gremien/Beauftragte können durch Ordnungen eingerichtet werden, ohne Organstellung zu begründen(vgl. §40 BGB).

§ 7 Vorstand (BGB Vorstand)

- (1) Der Verein hat einen Vorstand; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters (vgl. §26 BGB).
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei Personen (Vorsitz, stv. Vorsitz, Kassenwart); zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- (4) Der Vorstand kann bis zu zwei Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die einfache Mehrheit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Beisitzer bleiben ab ihrer Benennung durch den Vorstand bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt und sind im Ausschlussgremium voll stimmberechtigt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Zur Wahrung der Kontinuität wird bei der ersten Wahl nach Verabschiedung dieser Satzung der 2. Vorsitzende einmalig nur für ein Jahr gewählt. Danach gilt: Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister werden in geraden, der 2. Vorsitzende in ungeraden Jahren gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan; sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand zugewiesen sind (vgl. §32 Abs. 1 BGB).
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt bekannte e-Mailadresse des Mitgliedes. Die Einladung enthält dabei mindestens Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, sowie die Tagesordnung. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln (vgl. §32 Abs. 1 BGB).
- (3) Hybride Versammlungen können bei der Einberufung vorgesehen werden; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass künftige Versammlungen auch virtuell einberufen werden; bei Einberufung ist anzugeben, wie Rechte elektronisch ausgeübt werden (vgl. §32 Abs. 2 BGB).
- (4) Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung in Textform erklären; das Verfahren kann in einer Geschäftsordnung konkretisiert werden (vgl. §32 Abs. 3 BGB).
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Beginn beim Vorstand einzureichen. Eilanträge sind nicht zulässig.

§ 9 Beschlussfassung und Protokoll

(1) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die Satzungs- und Zweckänderungen beinhalten sind in § 13 geregelt.

(2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und zu unterzeichnen; die Protokollführung kann einer Ordnung überlassen werden.

§ 10 Einnahmen, wirtschaftliche Betätigung und Rücklagen

(1) Einnahmen erzielt der Verein insbesondere aus Beiträgen, Spenden, Sponsoring und Veranstaltungen; alle Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

(2) Der Verein kann nach Maßgabe des §62 AO Rücklagen bilden, insbesondere zweckgebundene, Wiederbeschaffungs und freie Rücklagen im gesetzlichen Rahmen.

§ 11 Fördermittel und Mittelweitergabe

(1) Förderrichtlinien regeln Antragswege, Kriterien, Nachweise und Auszahlung; die Förderrichtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung und werden durch Vorstand oder Mitgliederversammlung erlassen.

(2) Mittel dürfen an die steuerbegünstigten Trägervereine der Spielgemeinschaft sowie an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke weitergegeben werden; die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen (vgl. §58 AO).

(3) Der Verein kann förderfähige Leistungen auch selbst beschaffen und den Mannschaften bzw. Trägervereinen zur Nutzung überlassen, was unmittelbare Zweckverwirklichung darstellt.

§ 12 Ordnungen

(1) Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann ergänzende Ordnungen erlassen, insbesondere eine Beitragsordnung, eine Förderordnung und eine Geschäftsordnung; diese sind nicht Bestandteil der Satzung (Satzungsautonomie) (vgl. §40 BGB).

(2) Ordnungen dürfen dieser Satzung und den gesetzlichen Vorgaben nicht widersprechen.

§ 13 Satzungsänderungen und Zweckänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit nach gesetzlicher Vorgabe; Zu einem Beschluss, der eine Änderung der

Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(2) Änderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen, um die formelle Satzungsmaßigkeit zu sichern.

§ 14 Auflösung und Vermögensbindung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu je hälftig an die Trägervereine der SG HTS/BW96 Handball, dies es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

(5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

§ 15 Versicherungen

(1) Der Verein hält eine angemessene Betriebshaftpflicht/Vereinshaftpflicht für Personen und Sachschäden vor und kann ergänzend eine Vermögensschaden Haftpflicht/D&O für Organ und Leitungstätigkeiten abschließen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt und verpflichtet, erforderliche Versicherungsverträge abzuschließen, zu verwalten und regelmäßig zu überprüfen; Einzelheiten regelt eine Finanz/Versicherungsordnung bzw. Beschlüsse des Vorstands.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Vorstandsmitglieder melden die Satzung und den Vorstand zur Eintragung an und beachten die registergerichtlichen Anforderungen in Schleswig Holstein (Allgemeiner Hinweis).